

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 10.001/23-Pr/1c/95

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR

198 /AB
1995-02-13

zu

312 bis 322/J

Wien, 13. Februar 1995

Die schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 312 bis 322/J-NR/1994 (siehe Beilagen 1 bis 11), betreffend Rechnungshof-Bericht über das AKH Wien, die die Abgeordneten Mag. Dr. PETROVIC, Freundinnen und Freunde am 23. Dezember 1994 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Gemäß Art. 122 B-VG untersteht der Rechnungshof unmittelbar dem Nationalrat, er ist in Angelegenheiten der Bundesgebarung als Organ des Nationalrates, in Angelegenheiten der Länder-, Gemeindeverbände- und Gemeindegebarung als Organ des betreffenden Landtages tätig.

Die Berichte des Rechnungshofes sind gemäß Art. 126d B-VG bzw. Art. 127 Abs. 6 B-VG nach Vorlage an den Nationalrat bzw. nach Vorlage an den Landtag zu veröffentlichen.

Dies bedeutet aber auch, daß noch nicht an den Nationalrat vorgelegte Berichte des Rechnungshofes als unter "Verschluß", d.h. vertraulich zu behandeln sind. Sogenannte "Rohberichte" des Rechnungshofes, die geprüften Einrichtungen oder zuständigen Bundesministern zur Stellungnahme zugeleitet wurden, sind daher auch ausdrücklich als vertraulich zu behandeln; sie sind überdies auch seitens des Rechnungshofes mit dem ausdrücklichen Hinweis "Verschluß" gekennzeichnet.

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien
Tel.0222/53120-0

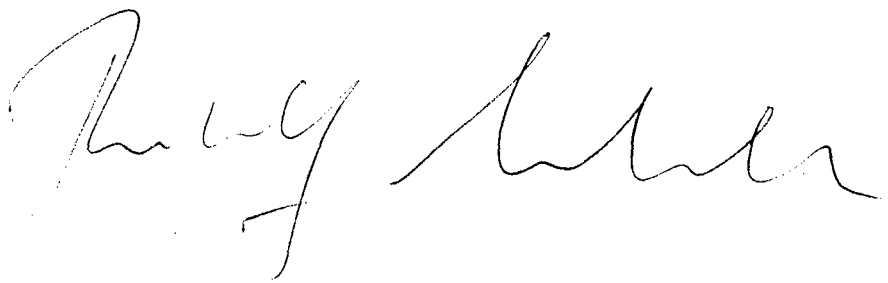
- 2 -

Die in den gegenständlichen elf parlamentarischen Anfragen enthaltenen Fragen beziehen sich ausschließlich auf derartige, noch vertrauliche Feststellungen des Rechnungshofes im Rohbericht über das Ergebnis der Gebarungsprüfung des AKH (Allgemeines Krankenhaus - Universitätskliniken - Wien).

Eine Beantwortung dieser Anfragen würde daher das Gebot der Vertraulichkeit verletzen. Die Beantwortung der gestellten Fragen wird jedenfalls in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst an den Rechnungshof enthalten sein, wobei davon auszugehen ist, daß diese vom Rechnungshof in dem dem Nationalrat gemäß Art. 126d B-VG vorzulegenden Bericht auch vollinhaltlich wiedergegeben wird.

Ich darf die anfragenden Abgeordneten daher hinsichtlich der Beantwortung ihrer Fragen auf den vom Rechnungshof dem Nationalrat vorzulegenden Bericht im Gegenstand verweisen. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist jedenfalls gerne bereit, dem Nationalrat - nach Vorlage des entsprechenden Berichtes des Rechnungshofes an den Nationalrat - seine Stellungnahme vollinhaltlich zur Verfügung zu stellen.

Beilagen



Beilage 1

Zur AZ 10.001/23 - Zr/Kc/95

Nr. XIX. GP.-NR
312 U
1994 -12- 23

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

betreffend Rechnungshof-Bericht über das AKH Wien,
krasser Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip

Der Rechnungshof hat einen detaillierten und von der Schwere der Anschuldigungen kaum zu überbietenden Bericht betreffend das AKH Wien erstellt. Der Tenor der Kritik betrifft insbesondere auch den Lehr- und Forschungsbetrieb, die Verletzung universitätsrechtlicher Normen und die mangelnde Koordination zwischen Wissenschaftsministerium und Gemeinde Wien. An mehreren Stellen hält der Rechnungshof fest, daß das auf einen Lehr- und Forschungsbetrieb zugeschnittene Universitätsorganisationsgesetz und die dienstrechtlichen Bestimmungen für Hochschullehrer sowie der Umstand, daß die Gemeinde Wien als Trägerin des AKH kaum Einfluß auf das ärztliche Personal besaß, eine wirtschaftliche Führung des AKH nahezu unmöglich machten (Vergleiche z.B. Rechnungshof, Zl. 01060/14-IV/5/94). Trotz dieser Orientierung eines Krankenhauses auf den Lehr- und Forschungsbetrieb kam es auch zu zahlreichen Verletzungen universitärer Normen, sodaß die unterfertigten Abgeordneten die Frage nach der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für den Hochschulbereich ebenso aufwerfen wie die Frage nach der Wahrnehmung der haushaltsrechtlichen Verantwortung (insbesondere §§ 14 und 17 Bundeshaushaltsgesetz) aufwerfen.

Eine Überprüfung der Entlohnung von Laborgehilfen bzw. -gehilfinnen ergab krasse Differenzen in der Entlohnung von Männern und Frauen und somit Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot durch Universitätsinstitute.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Der Rechnungshof hat u.a. aufgezeigt, daß im Bereich von Universitätsinstituten männliche Laborgehilfen um ca. öS 15.000,- brutto mehr verdienen als weibliche Laborgehilfinnen für gleichartige Tätigkeiten. Wie rechtfertigen Sie diese krasse Diskriminierung von Frauen im Bereich von Einrichtungen, die zur Universität und damit zu Ihrem Ressort gehören?

2. Welche Schritte haben Sie gesetzt, um eine umfassende Überprüfung der Einhaltung der Gleichbehandlungsbestimmungen in sämtlichen, dem UOG unterliegenden Einrichtungen, sicherzustellen?
3. Welche Schritte haben Sie gesetzt, um die Verantwortlichkeit für die in der Vergangenheit vorgefallenen Diskriminierungen von Frauen geltend zu machen?

Beilage 2

per GZ 10.001/23-7/Me/PS

Nr. **XIX. GP-NR**
313 13
1994 -12- 23

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

betreffend Rechnungshof-Bericht über das AKH Wien,
Unregelmäßigkeiten im Bereich des Universitätsinstitutes für
Reprografik und Fotodokumentation

Der Rechnungshof hat einen detaillierten und von der Schwere der Anschuldigungen kaum zu überbietenden Bericht betreffend das AKH Wien erstellt. Der Tenor der Kritik betrifft insbesondere auch den Lehr- und Forschungsbetrieb, die Verletzung universitätsrechtlicher Normen und die mangelnde Koordination zwischen Wissenschaftsministerium und Gemeinde Wien. An mehreren Stellen hält der Rechnungshof fest, daß das auf einen Lehr- und Forschungsbetrieb zugeschnittene Universitätsorganisationsgesetz und die dienstrechtlichen Bestimmungen für Hochschullehrer sowie der Umstand, daß die Gemeinde Wien als Trägerin des AKH kaum Einfluß auf das ärztliche Personal besaß, eine wirtschaftliche Führung des AKH nahezu unmöglich machten (Vergleiche z.B. Rechnungshof, Zl. 01060/14-IV/5/94). Trotz dieser Orientierung eines Krankenhauses auf den Lehr- und Forschungsbetrieb kam es auch zu zahlreichen Verletzungen universitärer Normen, sodaß die unterfertigten Abgeordneten die Frage nach der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für den Hochschulbereich ebenso aufwerfen wie die Frage nach der Wahrnehmung der haushaltsrechtlichen Verantwortung (insbesondere §§ 14 und 17 Bundeshaushaltsgesetz) aufwerfen.

Besondere Unregelmäßigkeiten wurden seitens des Rechnungshofes im Zusammenhang mit dem Universitätsinstitut für Reprografik und Fotodokumentation aufgezeigt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Die Gebarungsprüfung des Rechnungshofes ergab bei diesem Universitätsinstitut einen erheblichen Fehlbestand bei Fotoapparaten und Objektiven. Welche Mutmaßungen haben Sie betreffend des Abhandenkommens von Fotoapparaten? Welche rechtlichen Schritte, insbesondere welche schadenersatzrechtlichen Forderungen wurden in diesem Zusammenhang gegen die zuständigen Universitätsangehörigen eingebracht?

2. Der Rechnungshof stuft die Eingliederung dieses Institutes in den AKH-Betrieb als rechtlich unzulässig ein. Wer trägt für diese rechtlich unzulässige Organisationsform im Bereich des AKH bzw. im Bereich des Wissenschaftsressorts die Verantwortung und inwiefern wurde diese Verantwortung aktualisiert?
3. Zahlungs- und Verrechnungsvorgänge des Institutes für Réprografik und Fotodokumentation wurden im klaren Widerspruch zu § 81UOG nicht durch die Quästur der Universität Wien, sondern durch die Buchhaltung X des AKH Wien wahrgenommen. Dabei ergaben sich erhebliche Preisdifferenzen zwischen den der Gemeinde Wien in Rechnung gestellten Leistungen und anderen. Wie begründen Sie den klaren Bruch der Vorschriften des UOG und welche Schritte haben Sie als der eigentlich zuständige Ressortminister im Zusammenhang mit offensichtlicher Preistreiberei bei Drittmittel-finanzierten Leistungen gesetzt?
4. Wie beurteilen Sie die völlig vorschriftswidrige Führung zweier verschiedener Kassen sowie das Fehlen von Belegen, wie sie im Rahmen einer ordentlichen Gebarung wohl unerlässlich wären? Welche rechtlichen Schritte haben Sie in diesem Zusammenhang gesetzt?
5. Welche Überprüfungen haben Sie veranlaßt, ob nunmehr die Quästur der Universität Wien alle ihr nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben tatsächlich vollzieht oder ob es ähnliche finanzielle "Irrläufer" in anderen Wissenschaftsbereichen gibt? (Bitte Aktivitäten und Überprüfungsvorgänge detailliert auflisten?)

Beilage 3

Zu GZ 10.001/23-74/10/195

Nr. **XIX. GP-NR**
314 1J
1994 -12- 23

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

**betreffend Rechnungshof-Bericht über das AKH Wien,
Unregelmäßigkeiten im Bereich des Toxoplasmose-Labors**

Der Rechnungshof hat einen detaillierten und von der Schwere der Anschuldigungen kaum zu überbietenden Bericht betreffend das AKH Wien erstellt. Der Tenor der Kritik betrifft insbesondere auch den Lehr- und Forschungsbetrieb, die Verletzung universitätsrechtlicher Normen und die mangelnde Koordination zwischen Wissenschaftsministerium und Gemeinde Wien. An mehreren Stellen hält der Rechnungshof fest, daß das auf einen Lehr- und Forschungsbetrieb zugeschnittene Universitätsorganisationsgesetz und die dienstrechtlichen Bestimmungen für Hochschullehrer sowie der Umstand, daß die Gemeinde Wien als Trägerin des AKH kaum Einfluß auf das ärztliche Personal besaß, eine wirtschaftliche Führung des AKH nahezu unmöglich machten (Vergleiche z.B. Rechnungshof, Zl. 01060/14-IV/5/94). Trotz dieser Orientierung eines Krankenhauses auf den Lehr- und Forschungsbetrieb kam es auch zu zahlreichen Verletzungen universitärer Normen, sodaß die unterfertigten Abgeordneten die Frage nach der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für den Hochschulbereich ebenso aufwerfen wie die Frage nach der Wahrnehmung der haushaltsrechtlichen Verantwortung (insbesondere §§ 14 und 17 Bundeshaushaltsgesetz) aufwerfen.

Der Rechnungshof hat besonders angeprangert, daß im Bereich der Universitäts-Kinderklinik Leistungen betreffend Toxoplasmose-Untersuchungen auf ein privates Konto des Laborleiters abgezweigt wurden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie konnte es passieren, daß trotz der allgemein bekannten Tatsache der Durchführung von Toxoplasmose-Untersuchungen im Bereich der Universitäts-Kinderklinik die zuständigen Kontrolleinrichtungen der Universität bzw. des Wissenschaftsressorts die jahrelange Abzweigung von Untersuchungshonoraren nicht bemerkten. Welche rechtliche Verantwortung haben Sie diesbezüglich geltend gemacht? Welche Rückforderungsansprüche wurden eingeklagt? Wurde diesbezüglich die Finanzprokuratorat befaßt? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies?

2. Wie können Sie in Zukunft garantieren, daß im Bereich der Zuständigkeit Ihres Ressorts kein derartiges Privatkonten-Eldorado mehr anzutreffen ist?

Beilage 4

An GZ 10.001/23-78/1c/98

Nr. **XIX. GP-NR**
315 1J
1994 -12- 23

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

**betreffend Rechnungshof-Bericht über das AKH Wien,
Unregelmäßigkeit im Bereich des
klinischen Instituts für Blutgruppenserologie**

Der Rechnungshof hat einen detaillierten und von der Schwere der Anschuldigungen kaum zu überbietenden Bericht betreffend das AKH Wien erstellt. Der Tenor der Kritik betrifft insbesondere auch den Lehr- und Forschungsbetrieb, die Verletzung universitätsrechtlicher Normen und die mangelnde Koordination zwischen Wissenschaftsministerium und Gemeinde Wien. An mehreren Stellen hält der Rechnungshof fest, daß das auf einen Lehr- und Forschungsbetrieb zugeschnittene Universitätsorganisationsgesetz und die dienstrechtlichen Bestimmungen für Hochschullehrer sowie der Umstand, daß die Gemeinde Wien als Trägerin des AKH kaum Einfluß auf das ärztliche Personal besaß, eine wirtschaftliche Führung des AKH nahezu unmöglich machten (Vergleiche z.B. Rechnungshof, Zl. 01060/14-IV/5/94). Trotz dieser Orientierung eines Krankenhauses auf den Lehr- und Forschungsbetrieb kam es auch zu zahlreichen Verletzungen universitärer Normen, sodaß die unterfertigten Abgeordneten die Frage nach der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für den Hochschulbereich ebenso aufwerfen wie die Frage nach der Wahrnehmung der haushaltsrechtlichen Verantwortung (insbesondere §§ 14 und 17 Bundeshaushaltsgesetz) aufwerfen.

Aufgrund mangelnder Verrechnungsvorgänge entstand der Republik Österreich im Bereich des klinischen Institutes für Blutgruppenserologie finanzieller Schaden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche rechtlichen Schritte haben Sie gesetzt, um die vom Rechnungshof aufgedeckten Unregelmäßigkeit restlos aufzuklären und um den Schaden der Republik Österreich von den dafür Verantwortlichen abdecken zu lassen?
2. Haben Sie in diesem Zusammenhang die Finanzprokurator eingeschaltet? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies?

3. Im Zusammenhang mit unterdrückten Meldungen über Gutachten ortet der Rechnungshof die Verwirklichung des Tatbestandes der Untreue (§153 StGB). Was haben Sie unter Bedachtnahme auf § 84 Strafprozeßordnung getan, um die für die Veruntreue Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen? Wurde diesbezüglich a) die Staatsanwaltschaft bzw. b) die Finanzprokuratur befaßt? Wenn nein, warum nicht?
4. Haben Sie veranlaßt, daß sämtliche Vorstände von Universitätskliniken und von ähnlichen Einrichtungen ausführlich und detailliert über die Gesetzeslage und über die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Buchführung informiert werden? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies und wie können Sie Schäden für die Republik Österreich in Zukunft ausschließen?
5. Der Rechnungshof hat sogar Fälle aufgedeckt, wonach Institutsvorstände Einnahmen auf privaten Konten lukrierten, und diese sodann für Steuerberatungsleistungen an Institutsangehörige ausschütteten (siehe etwa Seite 51). Welche rechtlichen Schritte haben Sie in diesem Zusammenhang unter Bedachtnahme auf § 84 Strafprozeßordnung gesetzt, um die Verantwortlichkeiten geltend zu machen?
6. Welche finanziellen Rückforderungsansprüche wurden seitens Ihres Ressorts geltend gemacht?
Der Rechnungshof hat in diesem Zusammenhang auch aufgezeigt, daß hohe Beträge von privaten Konten, die aus öffentlichen Einnahmen gespeist wurden, für Heurigenbesuche, Gaststättenbesuche, Opernbesuche, Lebensmittel und Kaffee ausgegeben wurden und daß die im Zusammenhang mit einer Gebarungsüberprüfung erstattete Strafanzeige offenbar weder von den zuständigen Organen der Gemeinde Wien noch vom Wissenschaftsminister unterfertigt wurden. Wie rechtfertigen Sie diesen krassen Bruch Ihrer Anzeigepflicht gemäß § 84 StPO und sind Sie dieser Verpflichtung wenigstens jetzt nachgekommen? Wenn nein, warum nicht?

Zeitsache J

Per GZ 10.001/23 - Fr/Mo/RS

Nr. XIX. GP.-NR
316 1J
1994 -12- 23

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

**betreffend Rechnungshof-Bericht über das AKH Wien,
Mißstände im Bereich von Nebenbeschäftigungen
bzw. von ausbezahlten Prämien**

Der Rechnungshof hat einen detaillierten und von der Schwere der Anschuldigungen kaum zu überbietenden Bericht betreffend das AKH Wien erstellt. Der Tenor der Kritik betrifft insbesondere auch den Lehr- und Forschungsbetrieb, die Verletzung universitätsrechtlicher Normen und die mangelnde Koordination zwischen Wissenschaftsministerium und Gemeinde Wien. An mehreren Stellen hält der Rechnungshof fest, daß das auf einen Lehr- und Forschungsbetrieb zugeschnittene Universitätsorganisationsgesetz und die dienstrechtlichen Bestimmungen für Hochschullehrer sowie der Umstand, daß die Gemeinde Wien als Trägerin des AKH kaum Einfluß auf das ärztliche Personal besaß, eine wirtschaftliche Führung des AKH nahezu unmöglich machten (Vergleiche z.B. Rechnungshof, Zl. 01060/14-IV/5/94). Trotz dieser Orientierung eines Krankenhauses auf den Lehr- und Forschungsbetrieb kam es auch zu zahlreichen Verletzungen universitärer Normen, sodaß die unterfertigten Abgeordneten die Frage nach der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für den Hochschulbereich ebenso aufwerfen wie die Frage nach der Wahrnehmung der haushaltsrechtlichen Verantwortung (insbesondere §§ 14 und 17 Bundeshaushaltsgesetz) aufwerfen.

Der Rechnungshof prangert besonders an, daß trotz einer ablehnenden Haltung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung umfangreiche Nebenbeschäftigungen betrieben wurden und daß überaus merkwürdige Prämienleistungen an Universitätsangehörige, etwa an Institutsvorstände, entrichtet wurden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat in der Frage der Vereinbarkeit allfälliger Nebenbeschäftigungen mit sonstigen Dienstverpflichtungen von Universitätsangehörigen eine ablehnende Haltung eingenommen. Ungeachtet dieser Bedenken wurden umfangreiche Nebenbeschäftigungen geortet. Wie erklären Sie sich die Tatsache, daß sich Ihr Ressort offenbar im großen Stil hat "auf der Nase herumtanzen lassen"?

2. Gab es irgendwelche Versuche, die ablehnende Haltung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zur Aufnahme von lukrativen Nebenbeschäftigungen in der Praxis durchzusetzen? Wenn nein, wie beurteilen Sie eine Rechtsmeinung des Wissenschaftsressorts, die offenbar nicht einmal versuchsweise in die Praxis umgesetzt wurde? Welche Verantwortlichkeiten wurden in diesem Zusammenhang in Ihrem Ressort geltend gemacht?

3. Im Zusammenhang mit der Übersiedlung wird kritisiert, daß etwa ein Institutsvorstand öS 60.000,-- als Übersiedlungsprämie ausbezahlt erhielt, während etwa Schreibkräfte für dieselbe Übersiedlungstätigkeit Prämien von öS 1.500,-- bzw. öS 1.200,-- erhielten. Insgesamt wurden so rund 3,7 Millionen Schilling an Übersiedlungsprämien, davon der Löwenanteil an die Herren Professoren, ausbezahlt. Wie beurteilen Sie als zuständiger Ressortminister diese gegenüber den Professoren so überaus großzügige Prämienausschüttung? Haben Sie rechtliche Schritte gesetzt, um die offenbar gesetzwidrigen Leistungen wieder zurückzufordern? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies?

Seite 6

Gu GZ 10.001/23 - 7r/1e/195

Nr. XIX. GP-NR
317 /J
1994 -12- 23

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

**betreffend Rechnungshof-Bericht über das AKH Wien,
möglicherweise betrügerische Tätigkeit eines Assistenzprofessors**

Der Rechnungshof hat einen detaillierten und von der Schwere der Anschuldigungen kaum zu überbietenden Bericht betreffend das AKH Wien erstellt. Der Tenor der Kritik betrifft insbesondere auch den Lehr- und Forschungsbetrieb, die Verletzung universitätsrechtlicher Normen und die mangelnde Koordination zwischen Wissenschaftsministerium und Gemeinde Wien. An mehreren Stellen hält der Rechnungshof fest, daß das auf einen Lehr- und Forschungsbetrieb zugeschnittene Universitätsorganisationsgesetz und die dienstrechtlichen Bestimmungen für Hochschullehrer sowie der Umstand, daß die Gemeinde Wien als Trägerin des AKH kaum Einfluß auf das ärztliche Personal besaß, eine wirtschaftliche Führung des AKH nahezu unmöglich machten (Vergleiche z.B. Rechnungshof, Zl. 01060/14-IV/5/94). Trotz dieser Orientierung eines Krankenhauses auf den Lehr- und Forschungsbetrieb kam es auch zu zahlreichen Verletzungen universitärer Normen, sodaß die unterfertigten Abgeordneten die Frage nach der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für den Hochschulbereich ebenso aufwerfen wie die Frage nach der Wahrnehmung der haushaltsrechtlichen Verantwortung (insbesondere §§ 14 und 17 Bundeshaushaltsgesetz) aufwerfen.

Der Rechnungshof kritisiert besonders, daß im Falle eines Assistenzprofessors trotz Suspendierung bzw. trotz Krankenstandregelung eine ärztliche Tätigkeit weiter ausgeübt wurde und daß aufgrund der Tätigkeit dieses "Arztes" Schadenersatzleistungen von über öS 400.000,-- zu entrichten waren.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Im Zusammenhang mit einer Implantat-Behandlung wird vom Rechnungshof aufgezeigt, daß ein Assistenzprofessor 1990 suspendiert wurde, sich ab Ende 1990 im Krankenstand befand, dennoch an drei niederösterreichischen Krankenhäusern weiter als Konziliararzt tätig war und dabei auch Operationen durchführte. Haben Sie veranlaßt, daß das Gehalt dieses Assistenzprofessors genau überprüft und erforderlichenfalls zurückgefordert wurde? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies?

2. Aufgrund der Tätigkeit dieses "Arztes" erwachsen dem AKH Wien Schadenersatzpflichten von rd. öS 420.000,--. Haben Sie diese Summe gegenüber dem Assistenzprofessor geltend gemacht bzw. mit den zuständigen Organen der Gemeinde Wien darüber das Einvernehmen hergestellt? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies?

Beilage 7

Nr. 92 10.001/23-7/10/95

Nr. XIX. GP-NR
318 13
1994 -12- 23

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

**betreffend Rechnungshof-Bericht über das AKH Wien,
Mißstände betreffend Dienstzeit-Regelung sowie Personalwesen**

Der Rechnungshof hat einen detaillierten und von der Schwere der Anschuldigungen kaum zu überbietenden Bericht betreffend das AKH Wien erstellt. Der Tenor der Kritik betrifft insbesondere auch den Lehr- und Forschungsbetrieb, die Verletzung universitätsrechtlicher Normen und die mangelnde Koordination zwischen Wissenschaftsministerium und Gemeinde Wien. An mehreren Stellen hält der Rechnungshof fest, daß das auf einen Lehr- und Forschungsbetrieb zugeschnittene Universitätsorganisationsgesetz und die dienstrechtlichen Bestimmungen für Hochschullehrer sowie der Umstand, daß die Gemeinde Wien als Trägerin des AKH kaum Einfluß auf das ärztliche Personal besaß, eine wirtschaftliche Führung des AKH nahezu unmöglich machten (Vergleiche z.B. Rechnungshof, Zl. 01060/14-IV/5/94). Trotz dieser Orientierung eines Krankenhauses auf den Lehr- und Forschungsbetrieb kam es auch zu zahlreichen Verletzungen universitärer Normen, sodaß die unterfertigten Abgeordneten die Frage nach der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für den Hochschulbereich ebenso aufwerfen wie die Frage nach der Wahrnehmung der haushaltsrechtlichen Verantwortung (insbesondere §§ 14 und 17 Bundeshaushaltsgesetz) aufwerfen.

Der Rechnungshof prangert scharf an, daß Professoren nicht dazu verhalten waren, irgendeine Dienstzeit-Regelung einzuhalten und daß Vorgänge im Bereich des Personalwesens jeder gesetzlichen Grundlage entbehrten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Vor wenigen Wochen wurde im Zusammenhang mit der sogenannten Causa Poigenfürst von Vertretern der österreichischen Bundesregierung moniert, daß Pimarius Poigenfürst bzw. seine MitarbeiterInnen die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen durch Überschreiten der zulässigen Arbeitszeit verletzt hätten. Wie rechtfertigen Sie im Lichte dieser Affäre die offenbar völlig gegenläufige Regelung im Bereich des Wissenschaftsressorts, wonach ordentliche und außerordentliche Universitätsprofessoren eine umfangreiche private Praxistätigkeit entfalten konnten, gleichzeitig im Rahmen von Verträgen mit der Sozialversicherung im Bereich des AKH tätig waren und

überdies keinerlei Dienstzeitregelung einzuhalten hatten? Halten Sie es für denkbar, daß eine Person gleichzeitig mit der vollen Dienstverpflichtung Universitätsprofessor, niedergelassener Arzt mit eigener Praxis und Spitalsarzt sein konnte? Welche rechtlichen Schlüsse im Zusammenhang mit der Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Professorengehältern ziehen Sie daraus bzw. haben Sie veranlaßt?

2. Wurde in diesem Zusammenhang die Finanzprokuratur eingeschaltet? Wenn nein, wie begründen Sie dies?
3. Wurde in diesem Zusammenhang die Verantwortung im Bereich des Wissenschaftsressorts für den Abschluß von Verträgen ohne Dienstzeitregelung eingefordert? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies?
4. Im Zusammenhang mit dem Abschluß von Dienstverträgen kritisiert der Rechnungshof, daß die Vorgangsweise im Zusammenhang mit Jungärzten/Jungärztinnen gesetzlich nicht gedeckt war. Wie rechtfertigen Sie den Gesetzesbruch im Zusammenhang mit dem Abschluß von Dienstverträgen bzw. welche rechtlichen Schritte haben Sie zur Geltendmachung der Verantwortlichkeit eingeleitet?
5. Wie werden Sie in Zukunft sicherstellen, daß die Vorschriften betreffend Dienstverträge (insbesondere §2 Abs.4 UOG) nicht nur beim AKH, sondern bei sämtlichen vergleichbaren Einrichtungen nicht verletzt werden? Welche internen Vorkehrungen wurden im Bereich des Wissenschaftsressorts diesbezüglich getroffen?
6. Auch im Zusammenhang mit der Tätigkeit der VAMED stellte der Rechnungshof fest, daß es keine methodische Personalplanung gab und daß dies angesichts der Tatsache der mangelnden Dienstzeitregelung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auch schwer möglich war. Wurden seitens des Wissenschaftsministeriums Leistungen an die VAMED erbracht? Wenn ja, in welcher Höhe? Wie rechtfertigen Sie dies angesichts des Mangels an methodischer Personalplanung?
7. Der Rechnungshof hat aufgezeigt, daß die Universitätsklinik für Radiodiagnostik über 28 Fachärzte verfügte, darunter 9 Professoren, die allesamt eine vormittags und nachmittags geöffnete Kassenpraxis betrieben. Welche Honorare wurden seit Inbetriebnahme des AKH insgesamt von Universitätsprofessoren mit parallel laufender Kassenpraxis bezogen? (Bitte auflisten nach Zahl der Personen, Jahren und Honorarhöhe) Welche Schritte haben Sie gesetzt, um diese offenbar zu unrecht bezogenen Honorare zurückzufordern?
8. Auf eine schriftliche Anfrage des Rechnungshofes betreffend die Wahrnehmung der Dienstrechtsangelegenheiten durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung als oberste Dienstbehörde teilte Ihr Ministerium mit, daß eine umfassende Antwort aufgrund der "hohen Regelungsdichte" nicht möglich sei. Wie erklären Sie diese merkwürdige Antwort bzw. welche rechtlichen Schritte haben Sie gegenüber einer Dienstbehörde, die offenbar den Überblick über die von ihr zu vollziehenden Normen verloren hat, gesetzt?

3. April 1998

3

9. Grobe Mißstände werden im Zusammenhang mit der Urlaubsverwaltung geortet. Der Verbrauch von Urlaubstagen wurde teilweise nicht festgehalten, teilweise wird die Ausstellung von Arbeitszeugnissen gegenüber Personen, die sich tatsächlich auf Urlaub befunden hatten, aufgezeichnet. Ist das die übliche Form der Urlaubsgebarung durch das Wissenschaftsressort? Wenn ja, gedenken Sie diese offenbar sehr urlaubsfreundliche Praxis fortzuführen? Wenn nein, welche Schritte haben Sie gesetzt bzw. welche Verantwortlichkeiten wurden geltend gemacht?
10. Im Zusammenhang mit der Abgeltung von Überstunden wird vom Rechnungshof kritisiert, daß in einigen Fällen sowohl eine individuelle Abgeltung tatsächlich geleisteter Überstunden erfolgte als auch daneben die Vergütung pauschalierter Überstunden. Wie erklären Sie sich diese merkwürdige Doppelabgeltung von Überstunden und was haben Sie getan, um derartige Vorkommnisse in Zukunft zu vermeiden bzw. um die Verantwortlichkeit für die Vorkommnisse in der Vergangenheit geltend zu machen?
11. Im Zusammenhang mit der Bestätigung von Ausbildungen durch die Ärztekammer wurden die gesetzlichen Vorschriften verletzt. Eine Überprüfung ergab, daß 87 Ärzte, die in keinem Bundesdienstverhältnis standen, dennoch personalaktsmäßig erfaßt wurden. Wie erklären Sie sich diesen Mißstand? Was haben Sie zu dessen Behebung getan? Welche rechtlichen Verantwortlichkeiten haben Sie geltend gemacht?

Zeile 8

Anr. GZ 10.001/23-7c/10/PJ

Ne. XIX. GP-NR
319 1J
1994 -12- 23

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

betreffend Rechnungshof-Bericht über das AKH Wien,
Unklarheiten im Zusammenhang mit der Rechtsfähigkeit von Kliniken
und klinischen Instituten gemäß den Bestimmungen des UOG

Der Rechnungshof hat einen detaillierten und von der Schwere der Anschuldigungen kaum zu überbietenden Bericht betreffend das AKH Wien erstellt. Der Tenor der Kritik betrifft insbesondere auch den Lehr- und Forschungsbetrieb, die Verletzung universitätsrechtlicher Normen und die mangelnde Koordination zwischen Wissenschaftsministerium und Gemeinde Wien. An mehreren Stellen hält der Rechnungshof fest, daß das auf einen Lehr- und Forschungsbetrieb zugeschnittene Universitätsorganisationsgesetz und die dienstrechtlichen Bestimmungen für Hochschullehrer sowie der Umstand, daß die Gemeinde Wien als Trägerin des AKH kaum Einfluß auf das ärztliche Personal besaß, eine wirtschaftliche Führung des AKH nahezu unmöglich machten (Vergleiche z.B. Rechnungshof, Zl. 01060/14-IV/5/94). Trotz dieser Orientierung eines Krankenhauses auf den Lehr- und Forschungsbetrieb kam es auch zu zahlreichen Verletzungen universitärer Normen, sodaß die unterfertigten Abgeordneten die Frage nach der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für den Hochschulbereich ebenso aufwerfen wie die Frage nach der Wahrnehmung der haushaltsrechtlichen Verantwortung (insbesondere §§ 14 und 17 Bundeshaushaltsgesetz) aufwerfen.

Besondere Unregelmäßigkeiten wurden im Zusammenhang mit routinemäßigen Laboruntersuchungen für den Hauptverband der Sozialversicherungsträger festgestellt; die Rechtsfähigkeit von Kliniken und klinischen Instituten gem. UOG wurde hier offenbar in rechtswidriger Weise überstrapaziert.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Gemäß UOG können Kliniken und klinische Institute grundsätzlich nur unentgeltliche Rechtsgeschäfte sowie Verträge im Rahmen von Forschungsarbeiten abwickeln. Dennoch haben AKH-Institute mehrere tausend Routineuntersuchungen für den Hauptverband der Sozialversicherungsträger und für Krankenanstalten durchgeführt. Aus diesen Geschäften ergaben sich Millioneneinnahmen. Wie beurteilen Sie die Tatsache,

- daß ein Teil dieser rechtswidrig lukrierten Untersuchungshonorare überdies auf ein privates Konto des interimistischen Klinikvorstandes floß? Welche rechtlichen Schritte haben Sie in diesem Zusammenhang gesetzt und in welcher Höhe wurden gegen welche Personen Rückforderungsansprüche geltend gemacht?
2. Haben Sie in dieser Angelegenheit die Finanzprokurator befäßt? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies im Lichte der Tatsache, daß etwa gegen Personen, die für eine rechtmäßige Verwaltung und gegen einen rechtswidrigen Straßenbau im Ennstal demonstrierten, seitens der österreichischen Bundesregierung prompt und unverzüglich Rückforderungsansprüche betreffend den Polizeieinsatz im Wege der Finanzprokurator geltend gemacht wurden?
 3. Laut Rechnungshof-Bericht flossen u.a. auch Einnahmen aus der Erstellung von Studien für das Gesundheitsministerium (1,2 Millionen Schilling plus Umsatzsteuer) auf ein privates Konto des Klinikvorstandes. Wie beurteilen Sie die Tatsache dieses Vertragsabschlusses mit dem Gesundheitsministerium? Wer hat diesen Vertrag abgeschlossen und welche rechtlichen Schritte haben Sie im Zusammenhang mit der Abzweigung dieser Summe auf das private Konto des Klinikvorstandes getroffen?
 4. Der Rechnungshof verweist im Zusammenhang mit der Abzweigung von Honoraren auf Privatkonten von Klinikvorständen ausdrücklich auf die mangelnde Kontrolle durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (siehe Seite 15). Wie konnte es Ihrem Ressort über Jahre entgehen, daß offenbar tausende Routineuntersuchungen, wissenschaftliche Studien etc. in Auftrag gegeben wurden, daß jedoch keinerlei Einnahmen lukriert wurden? Welche Schritte haben Sie im Zusammenhang mit der Verbesserung der Kontrollaktivitäten durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung getroffen?
 5. Welche rechtliche Verantwortung wurde im Bereich der offenbar mangelhaften Kontrollinstanzen im Bereich Ihres Ressorts geltend gemacht? Wurde die Finanzprokurator mit dieser Angelegenheit befäßt? Wenn nein, warum nicht?
 6. Im Zusammenhang mit der Teilrechtsfähigkeit einzelner Kliniken hat der Rechnungshof aufgezeigt, daß etwa die Universitätsklinik für Innere Medizin 22 Bankkonten bei einem Bankinstitut geführt hat. Wie rechtfertigen Sie diesen Umstand im Zusammenhang mit den Erfordernissen ordnungsgemäßer Buchführung und im Zusammenhang mit dem haushaltsrechtlichen Gebot der Zweckmäßigkeit und Einfachheit der Verwaltungsführung? Welche Schritte haben Sie gesetzt, um die dafür Zuständigen zur Verantwortung zu ziehen?
 7. Im Bereich der Universitätsklinik für Kinderheilkunde wurden die Vorschriften des § 4 Abs.5 UOG (Einhaltung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmannes) mehrfach verletzt. Der dafür federführend zuständige Universitätsprofessor war Herr Prof. Dr.

Widhalm, der im Zusammenhang mit der sogenannten Causa Markovich Gesetzeswidrigkeiten im Bereich der Tätigkeit dieser international renommierten, mit hervorragenden Erfolgen arbeitenden Ärztin ortete. Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß ein offenbar das Gesetz nicht einhaltender Universitätsprofessor bislang nicht zur Verantwortung gezogen wurde?

8. Haben Sie wenigstens nunmehr veranlaßt, daß Herr Prof. Widhalm für die Verletzung der haushaltsrechtlichen Vorschriften § 4 Abs.5 UOG zur Verantwortung gezogen wird?
9. Welche rechtliche Verantwortung haben Sie im Zusammenhang mit den "Speiseeis-Experimenten" an Kindern (siehe Seite 58) geltend gemacht?

Zeile 9

Zu GZ 10.001/23 - Zr/Mo/PJ

Nr. XIX. GP-NR
320 1J
1994 -12- 23

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

betreffend Rechnungshof-Bericht über das AKH Wien,
Gesetzwidrigkeiten im Bereich Zahnheilkunde

Der Rechnungshof hat einen detaillierten und von der Schwere der Anschuldigungen kaum zu überbietenden Bericht betreffend das AKH Wien erstellt. Der Tenor der Kritik betrifft insbesondere auch den Lehr- und Forschungsbetrieb, die Verletzung universitätsrechtlicher Normen und die mangelnde Koordination zwischen Wissenschaftsministerium und Gemeinde Wien. An mehreren Stellen hält der Rechnungshof fest, daß das auf einen Lehr- und Forschungsbetrieb zugeschnittene Universitätsorganisationsgesetz und die dienstrechtlichen Bestimmungen für Hochschullehrer sowie der Umstand, daß die Gemeinde Wien als Trägerin des AKH kaum Einfluß auf das ärztliche Personal besaß, eine wirtschaftliche Führung des AKH nahezu unmöglich machten (Vergleiche z.B. Rechnungshof, Zl. 01060/14-IV/5/94). Trotz dieser Orientierung eines Krankenhauses auf den Lehr- und Forschungsbetrieb kam es auch zu zahlreichen Verletzungen universitärer Normen, sodaß die unterfertigten Abgeordneten die Frage nach der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für den Hochschulbereich ebenso aufwerfen wie die Frage nach der Wahrnehmung der haushaltsrechtlichen Verantwortung (insbesondere §§ 14 und 17 Bundeshaushaltsgesetz) aufwerfen.

Besondere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Gebarung des Wissenschaftsressorts werden in bezug auf die Zahnheilkunde geortet.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Der Rechnungshof hat sowohl die Klassifizierung der AKH-Zahnheilkunde als Universitätsklinik noch die Behandlung von Patienten als rechtmäßig eingestuft. Teilen Sie diese Rechtsauffassung des Rechnungshofes? Falls nein, wie begründen Sie dies? Falls ja, wieso wurden seitens des Wissenschaftsressorts keine Schritte gesetzt, um den gesetzwidrigen Zustand zu beenden?

2. Der Rechnungshof zieht aus seiner Beurteilung die Konsequenz, daß die AKH-Zahnheilkunde nicht berechtigt war, von Patienten Arzthonorare zu verlangen. Dies geschah jedoch in großem Stile. Wie beurteilen Sie diese rechtswidrige Akquisition von Arzthonoraren durch ein dazu nicht berechtigtes Universitätsinstitut der medizinischen Fakultät? Welche rechtlichen Schritte haben Sie gegen die dafür Verantwortlichen im Bereich des AKH bzw. im Bereich der Universitätsverwaltung gesetzt?
3. Einem Universitätsinstitut obliegt nicht der Abschluß von Verträgen mit Sozialversicherungsträgern; dennoch geschah dies. Welche rechtlichen Schritte haben Sie im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Abschluß von Verträgen durch dazu nicht berechtigten Universitätsangehörigen getroffen? Wurden finanzielle Ansprüche gegen die zuständigen öffentlichen Bediensteten eingebracht? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies im Lichte der klaren Bestimmungen des Haushaltsrechts?

Zeile 10

Zu GZ 10.001/23 - F/He/PS

Nr. **XIX. GP-NR**
321 /J
1994 -12- 23

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

betreffend Rechnungshof-Bericht über das AKH Wien,
Bereich: Tierexperimentelle Einrichtungen; Vertrag Bund-Land

Der Rechnungshof hat einen detaillierten und von der Schwere der Anschuldigungen kaum zu überbietenden Bericht betreffend das AKH Wien erstellt. Der Tenor der Kritik betrifft insbesondere auch den Lehr- und Forschungsbetrieb, die Verletzung universitätsrechtlicher Normen und die mangelnde Koordination zwischen Wissenschaftsministerium und Gemeinde Wien. An mehreren Stellen hält der Rechnungshof fest, daß das auf einen Lehr- und Forschungsbetrieb zugeschnittene Universitätsorganisationsgesetz und die dienstrechtlichen Bestimmungen für Hochschullehrer sowie der Umstand, daß die Gemeinde Wien als Trägerin des AKH kaum Einfluß auf das ärztliche Personal besaß, eine wirtschaftliche Führung des AKH nahezu unmöglich machten (Vergleiche z.B. Rechnungshof, Zl. 01060/14-IV/5/94). Trotz dieser Orientierung eines Krankenhauses auf den Lehr- und Forschungsbetrieb kam es auch zu zahlreichen Verletzungen universitärer Normen, sodaß die unterfertigten Abgeordneten die Frage nach der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für den Hochschulbereich ebenso aufwerfen wie die Frage nach der Wahrnehmung der haushaltsrechtlichen Verantwortung (insbesondere §§ 14 und 17 Bundeshaushaltsgesetz) aufwerfen.

Das AKH Wien verfügt als "besondere klinische Einrichtung" u.a. auch über tierexperimentelle Einrichtungen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Trotz Einrichtung und Inbetriebnahme groß angelegter tierexperimenteller Einrichtungen wurden die lichtlosen, überalterten und tierquälerischen Einrichtungen (ein diesbezüglicher Prozeß gegen Prof. Kraupp ist anhängig) im Bereich der alten Pharmakologie, Währingerstraße 13 bzw. 13a, nicht eingestellt. Welche Kosten sind in den vergangenen drei Jahren für tierexperimentelle Forschungen im Bereich des neuen AKH einerseits und im Bereich der Pharmakologie, Währingerstr. 13 bzw. 13a andererseits, angefallen?

2. Wieviele Versuchstiere - gegliedert nach Tierarten und Geschlecht - wurden in den vergangenen drei Jahren an den beiden parallel betriebenen tierexperimentellen Einrichtungen "verbraucht"?
3. Was haben Sie als zuständiger Wissenschaftsminister unternommen, um die fortgesetzten Tierquälereien im Bereich der Haltung von Versuchstieren, insbesondere im Bereich Währingerstraße, endlich abzustellen?
4. Wieviele Versuchstiere befinden sich derzeit dort? Ist sichergestellt, daß die Haltung der Versuchstiere zu artgerechten Bedingungen (Licht, Kontakte mit Pflegepersonen, je nach Tierart entsprechender Auslauf) sichergestellt sind? Wenn nein, wann gedenken Sie diesem Mißstand Abhilfe zu schaffen?
5. Ist Ihnen bekannt, daß gegen Prof. Kraupp als Universitäts-Verantwortlichen für diverse, nach Überzeugung der unterfertigten Abgeordneten, rechtswidrige Hundexperimente ein Strafverfahren läuft, und zwar aufgrund einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes durch die Staatsanwaltschaft (!!!)?
6. In welchem Ausmaß sind die Tierversuchseinrichtungen im Bereich des AKH drittmittelfinanziert und von wem (Pharmafirmen, Hersteller medizinisch-technischer Geräte etc.) wurden Forschungsaufträge erteilt? (Bitte Aufträge nach Auftragsvolumen, Gegenstand und Auftraggeber auflisten.)
7. Wieviele MitarbeiterInnen sind im Bereich des neuen AKH mit tierexperimenteller Forschung im weitesten Sinne (Durchführung der Experimente, Pflege und Wartung von Tieren und Räumlichkeiten etc.) beschäftigt? (Bitte nach Bundesdienstschema aufliedern.)
8. Leitende Experimentatoren wie insbesondere Prof. Losert sind wiederholtermaßen für den Arbeitskreis "Gesundheit durch Forschung" öffentlich in Erscheinung getreten. Dieser Arbeitskreis wurde nachweislich von Immuno finanziell ausgestattet; maßgebliche Vertreter der Firma Immuno gehören dem Arbeitskreis an. Wie beurteilen Sie im Lichte der höchstgerichtlichen Entscheidung, wonach jegliche Nebentätigkeit öffentlich Bediensteter, die bloß geeignet erscheint, Objektivität und Unbefangenheit in Frage zu stellen, die Mitwirkung von renommierten Universitätslehrern bzw. anderen öffentlich Bediensteten an diesem Pharma-gestützten Arbeitskreis, dessen Aussagen dazu angetan sind, u.a. den Absatz von Immuno-Produkten (z.B. Impfstoffen) zu fördern? Sehen Sie einen Handlungsbedarf? Wenn ja, in welche Richtung gehen Ihre Überlegungen? Wenn nein, wie begründen Sie dies im Lichte der höchstgerichtlichen Entscheidung? (*Oberster Gerichtshof, 9ObA 311/88 v. 19.4.1989; Österreichische Richterzeitung 1989, Seite 253ff*)
9. Der Arbeitskreis "Gesundheit durch Forschung" finanziert öffentliche Vortragstätigkeiten, Veranstaltungen wie z.B. österreichweite Vortrags- und Diskussionsreihen

zum Thema Impfen, wobei fallweise "Gratismuster" von Impfstoffen (z.B. Zeckenimpfung) an regionale Gruppen (z.B. Freiwillige Feuerwehren) zur Verteilung gebracht wurden. Wie beurteilen Sie die Mitwirkung öffentlich Bediensteter bei derartigen Veranstaltungen im Lichte des Oberstgerichtlichen "Unvereinbarkeits-Judikats"? (Oberster Gerichtshof, 9ObA 311/88 v. 19.4.1989; Österreichische Richterzeitung 1989, Seite 253ff)

Beilage 11

In Cz 10.001/23-2/10/95

Nr. **XIX.GP-NR**
322 /J
1994 -12- 23

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend Rechnungshof-Bericht über das AKH Wien,
Bereich Abfallentsorgung, Müll

Der Rechnungshof hat einen detaillierten und von der Schwere der Anschuldigungen kaum zu überbietenden Bericht betreffend das AKH Wien erstellt. Der Tenor der Kritik betrifft insbesondere auch den Lehr- und Forschungsbetrieb, die Verletzung universitätsrechtlicher Normen und die mangelnde Koordination zwischen Wissenschaftsministerium und Gemeinde Wien. An mehreren Stellen hält der Rechnungshof fest, daß das auf einen Lehr- und Forschungsbetrieb zugeschnittene Universitätsorganisationsgesetz und die dienstrechtlichen Bestimmungen für Hochschullehrer sowie der Umstand, daß die Gemeinde Wien als Trägerin des AKH kaum Einfluß auf das ärztliche Personal besaß, eine wirtschaftliche Führung des AKH nahezu unmöglich machten (Vergleiche z.B. Rechnungshof, Zl. 01060/14-IV/5/94). Trotz dieser Orientierung eines Krankenhauses auf den Lehr- und Forschungsbetrieb kam es auch zu zahlreichen Verletzungen universitärer Normen, sodaß die unterfertigten Abgeordneten die Frage nach der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für den Hochschulbereich ebenso aufwerfen wie die Frage nach der Wahrnehmung der haushaltsrechtlichen Verantwortung (insbesondere §§ 14 und 17 Bundeshaushaltsgesetz) aufwerfen.

Die unterfertigten Abgeordneten begehren daher Antwort auf die folgende

ANFRAGE:

1. Der Rechnungshof hält fest, daß an den Universitätskliniken Innsbruck und Graz in Relation zu den zur Verfügung stehenden Betten nur die Hälfte resp. ein Viertel der Müllmenge des AKH Wiens anfällt. Auch die Mengen an gefährlichem bzw. radioaktivem Abfall lagen erheblich über den Kliniken der Universitäten Graz und Innsbruck. Was haben Sie als für den Universitätsklinikbetrieb zuständiger Bundesminister getan, um die Verantwortung hinsichtlich der offenbar mangelhaften Mülltrennung in der Vergangenheit aufzuklären?
2. Was haben Sie für die Zukunft veranlaßt, daß a) normale, b) gefährliche, c) radioaktive Abfälle in Zukunft minimiert werden? (Bitte Antworten nach Abfallgruppen getrennt anführen.

3. Wann soll eine ähnlich geringe Abfallmenge wie an der Universitätsklinik Graz am AKH erreicht sein, bzw. welche Schritte werden gesetzt, falls das Abfallvermeidungsziel nicht binnen angemessener Frist erreicht wird?
4. Wie funktioniert derzeit die Entsorgung der einzelnen Abfallgruppen des AKH Wien und welche Kosten fallen jährlich für die Entsorgung a) des normalen, b) des gefährlichen, c) des radioaktiven Mülls an und wie erfolgt die Verrechnung zwischen Gemeinde Wien und dem Wissenschaftsministerium, da die Müllverursachung schließlich im Bereich der dem Wissenschaftsministerium unterstehende Universitätskliniken anzusiedeln ist?